

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00093 vom 21. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00093)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00093 du 21 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00093 del 21 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3). Ausgangsgemäss sind daher die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), welche ermessensweise auf Fr. 400.-- festzusetzen sind, der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Der Beschwerdeführer ersucht um Ersatz der Kosten für das Privatgutachten des Dr. A. im Betrag von Fr. 4'500.-- (Urk. 12 und 13).

Gemäss hinstrichrichterlicher Rechtsprechung sind der obsiegenden Partei die notwendigen Kosten eines Privatgutachtens unter dem Titel der Parteientschädigung zu vergüten, wenn dieses im Hinblick auf die Interessenwahrung einer Partei im Prozess notwendig war (BGE 115 V 63).

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 19. April 2013 darlegt (Urk. 16), gelangte sie zum Schluss, dass auf das interdisziplinäre Gutachten der Y. Klinik nicht abgestellt werden könne (Urk. 7). Bei dem vom Beschwerdeführer bei Dr. A. eingeholten Gutachten handelt es sich jedoch lediglich um ein Aktengutachten, welches sich einzig mit dem Bericht von Dr. Z. vom 3. Juli 2012 auseinandersetzt und zur Frage, ob dessen Diagnose einer mittelgradigen depressiven Stimmung anhand der damaligen Befunde nachvollziehbar war oder nicht, Stellung nimmt (Urk. 3/4 S. 1). Die vom Beschwerdeführer veranlasste 29seitige Stellungnahme, in welcher Dr. A. in keiner Weise auf die zentrale Frage der gegebenen oder allenfalls nicht mehr vorhandenen Restarbeitsfähigkeit Bezug genommen hat, war zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Beschwerde nicht nötig. Ein Entscheid in der Sache ist gestützt darauf nicht möglich. Dr. A. setzte sich entsprechend den an ihn gestellten Fragen mit den Diagnosen von Dr. Z. auseinander. Zur Frage der Restarbeitsfähigkeit nahm er, wie auch schon Dr. Z., keine Stellung, zumal es keinesfalls offensichtlich ist, dass aufgrund der gestellten Diagnosen schlechterdings keine Erwerbstätigkeit mehr zumutbar ist. Auch für den nunmehr gestellten Rückweisungsantrag ist die Stellungnahme von Dr. A. ohne effektiven Nutzen. Es hätte hierfür genügt, auf die offenkundigen Mängel im Gutachten der Y. Klinik hinzuweisen.

Der Antrag, die entsprechenden Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, ist deshalb abzuweisen.

4.3 Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

In seiner Kostennote vom 27. März 2013 (Urk. 14) macht Rechtsanwalt Walter Keller einen Aufwand von 1105 Minuten (respektive 18,41 Stunden) und Fr. 149.-- Barauslagen zuzüglich Mehrwertsteuer geltend; insgesamt belaufen sich die in der Zeit vom 13. Dezember 2012 bis zum 26. März 2013 getätigten Aufwendungen auf Fr. 530.70. Von den 1105 Minuten oder 18,41 Stunden entfallen 335 Minuten auf den Beizug respektive das Studium des Privatgutachtens, welcher Aufwand nach dem Gesagten ebenfalls nicht zu ersetzen ist (E. 4.2). Schliesslich veranschlagt der Rechtsvertreter des Versicherten für das Verfassen der 31 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift insgesamt 525 Minuten, wobei auffällt, dass sich ein Grossteil seiner Ausführungen wiederum mit den Argumenten im nicht zu entschädigenden Privatgutachten auseinandersetzt (Urk. 1 S. 7 ff.). Ermessensweise ist der Aufwand für das Verfassen der Beschwerdeschrift auf 270 Minuten festzusetzen. Insgesamt ist der geltend gemachte Aufwand von 1105 Minuten um 590 Minuten (335 Minuten mit Bezug auf das Privatgutachten und 255 Minuten bezüglich der Beschwerdeschrift) zu kürzen. Der zu entschädigende Aufwand beträgt somit 515 Minuten oder 8,58 Stunden, was beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) Fr. 1040.-- ergibt. Die Barauslagen veranschlagt der Rechtsvertreter mit 3 % der Anwaltsgebühr, so dass Fr. 51.50 (3 % von Fr. 1040.--) resultieren.

Die Entschädigung ist daher gestützt auf einen Aufwand von 8,58 Stunden und Fr. 51.50 Barauslagen (je zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) auf Fr. 1098.90 (Fr. 1040.-- und Fr. 58.90) festzusetzen und deren Bezahlung der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. Dezember 2012 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und anschliessend über den Rentenanspruch neu befinde.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Für das vom Beschwerdeführer eingeholte Gutachten wird ihm keine Entschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1098.90 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Walter Keller je unter Beilage einer Kopie von Urk. 7 und 16
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.